

S A T Z U N G

des Landkreises Bad Kreuznach

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren

für die öffentliche Abfallentsorgung

vom 30.11.2020

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen
- § 7 Gebührenbescheid
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188)

- BS 2020-2- in der derzeit gültigen Fassung

und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom

20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10- in der derzeit gültigen Fassung

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschafts (LKrWG) v. 22. November 2013

in seiner Sitzung am 30.11.2020

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Kreuznach, nachfolgend AWB Bad Kreuznach genannt, erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Tages und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (3) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung nutzt.
- (2) Gebührensschuldner bei Behältergemeinschaften gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach ist der Verantwortliche (§ 5 Abs. 9).
- (3) Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Abfallgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Bei Heranziehen von Mietern oder Pächtern als Gebührensschuldner haften Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner und können ebenfalls zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.
- (5) Bei Behältergemeinschaften gemäß § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach haftet jeder Beteiligte für den Gesamtbetrag der Abfallgebühren der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit die Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten

werden, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

- (7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Als Nutzer der Einrichtungen oder Anlagen zur Abfallentsorgung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§17 LKrWG).
- (9) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (10) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 3 Satz 1.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gesamtgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen teilt sich in eine Grundgebühr und in eine Behältergebühr.

Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt nach der Anzahl der auf dem Grundstück bestehenden Haushalte.

Die Behältergebühr bestimmt sich:

- 1. nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Restabfallgefäße.
 - 2. nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Bioabfallgefäße.
- (2) Die Gebühr für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung zu überlassen sind, sowie die Gebühr für Bioabfälle zur Verwertung bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der bereitgestellten Abfallbehältnisse.
 - (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
 - (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

- (1) **Grundgebühr für Haushalte**

Die jährliche Grundgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach:

Grundgebühr Haushalte	EUR/Jahr
je Haushalt	68,14

Für die Veranlagung der Anzahl der Haushaltungen auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushalte nach den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als einen Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von dieser Haushaltung versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung der sie versorgenden Haushaltung hinzugerechnet.

- (2) Für die **Beseitigung und für die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen** beträgt die Gebühr bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

Behältergebühr Restabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Restabfallbehältnis	55,36
je 80-Liter-Restabfallbehältnis	88,26
je 120-Liter-Restabfallbehältnis	121,18
je 240-Liter-Restabfallbehältnis	217,56
je 660-Liter-Restabfallbehältnis	594,46
je 1100-Liter-Restabfallbehältnis	967,14

Behältergebühr Bioabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Bioabfallbehältnis	35,76
je 80-Liter-Bioabfallbehältnis	46,24
je 120-Liter-Bioabfallbehältnis	56,74
je 240-Liter-Bioabfallbehältnis	85,58
je 660-Liter-Bioabfallbehältnis	231,02
je 1100-Liter-Bioabfallbehältnis	358,50

Für die Bemessung des bereitgestellten Restabfallvolumens werden die Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt.

- (3) Die Entsorgung von Bio- und Restsperrabfall, Metallen / Metallgegenständen, die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblichen Kleinmengen sowie die Entsorgung des Altpapiers über die Altpapiersammlung aus privaten Haushaltungen ist mit der Grundgebühr nach Abs. 1 abgegolten.
- (4) Die jährliche Gebühr für die **Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**, die zu überlassen sind, beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

Behältergebühr Restabfall	EUR/Jahr
je 40-Liter-Restabfallbehältnis	54,16
je 80-Liter-Restabfallbehältnis	85,84
je 120-Liter-Restabfallbehältnis	117,54
je 240-Liter-Restabfallbehältnis	210,28
je 660-Liter-Restabfallbehältnis	574,42
je 1100-Liter-Restabfallbehältnis	933,74

- (5) Die Entsorgung der Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton aus anderen Herkunftsbereichen über die 4-wöchentliche Altpapiersammlung ist mit der Behältergebühr Restabfall gemäß Abs. 4 abgegolten.

- (6) Die jährliche Gebühr für die **Verwertung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

Behältergebühr Bioabfall	EUR/Jahr
Je 40-Liter-Bioabfallbehältnis	41,78
Je 80-Liter-Bioabfallbehältnis	58,30
Je 120-Liter-Bioabfallbehältnis	74,82
Je 240-Liter-Bioabfallbehältnis	121,76
Je 660-Liter-Bioabfallbehältnis	330,52
Je 1100-Liter-Bioabfallbehältnis	524,32

- (7) Im Falle von Behältergemeinschaften wird die Jahresgebühr gemäß Abs. 1 und Abs. 2 berechnet.

Anträge für Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Bad Kreuznach müssen schriftlich beim AWB Bad Kreuznach gestellt und von allen an der Behältergemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümern unterzeichnet werden und einen von ihnen (Verantwortlicher) zur Zahlung der Gebühr für alle beteiligten Haushalte berechtigen und verpflichten.

- (8) Die Gebühr für die zum **einmaligen Gebrauch bestimmten zusätzlichen Abfallsäcke** beträgt:

Abfallsäcke	EUR/Stück
je 50-Liter-Bio-Abfallsack	2,50
je 50-Liter-Rest-Abfallsack	3,00

In der Gebühr ist die Entsorgung eingeschlossen. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird mindestens die Grundgebühr für einen Haushalt sowie die Behältergebühr für ein 40-Liter-Restabfallbehältnis und für ein 40-Liter-Bioabfallbehältnis berechnet.

- (10) Bei Grundstücken, bei denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, kann auf Antrag eine gemeinsame Veranlagung vorgenommen werden.

Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden in diesen Fällen folgende Gebührensätze zu Grunde gelegt:

1. die Grundgebühr gemäß Abs. 1 für jeden auf dem Grundstück ansässigen Haushalt;
2. die Behältergebühren entsprechend Abs. 4 nach der Größe des bereitgestellten Restabfallbehältnisses;
3. Wenn das bereitgestellte Bioabfallbehältnis durch eine gewerbliche Mitnutzung über das satzungsgemäß dem Haushalt entsprechend der Personenanzahl zugeordnete Mindestvolumen hinausgeht, wird die Biobehältergebühr entsprechend Abs. 6 festgelegt, ansonsten nach Abs. 2.

- (11) Für **Abfallbehälter, die außerhalb des regulären 14-tägigen Abfuhrhythmus sonderentleert werden**, beträgt die Gebühr für jede zusätzliche Leerung:

Sonderentleerung	EUR/Abruf
je Restabfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen	9,09
je Restabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	10,26
je Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	11,44
je Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	14,96
je Restabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	32,77
je Restabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	45,68

Sonderentleerung	EUR/Abruf
je Bioabfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen	8,50
je Bioabfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	9,08
je Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	9,67
je Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	11,42
je Bioabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	23,05
je Bioabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	29,48

- (12) Für die **einmalige Gestellung** (maximale Standzeit von 14 Tagen) **und einmalige Entsorgung von Abfallbehältern** (gemäß § 5 Absätze 4 und 6) beträgt die Gebühr:

Einmalgestellung	EUR/Behälter
je Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	35,06
je Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	38,58
je Restabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	78,33
je Restabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	91,24

Einmalgestellung	EUR/Behälter
je Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	33,29
je Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	35,05
je Bioabfallgroßbehälter mit 660 l Fassungsvermögen	68,61
je Bioabfallgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	75,04

- (13) Für den Wechsel bzw. die Aufstellung von festen zugelassenen Abfallgefäßen gemäß § 4 Abs. 1 wird eine Tauschgebühr erhoben, wenn
- das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen getauscht wird.
 - gemäß § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung ein Wechsel bzw. eine Zuteilung eines Bioabfallgefäßes vorgenommen wird.
 - in Folge des unsachgemäßen Gebrauchs eines Abfallgefäßes ein selbst verursachter Gefäßwechsel (Änderungsdienst) notwendig wird.

Die Gebühr beträgt in diesen Fällen:

Gefäßwechsel	EUR/Gefäß
Je 40-, 80-, 120-, 240 - Liter - Abfallbehältnis	26,23
Je 660-, 1100 - Liter - Abfallbehältnis	36,10

Abrechnungsgrundlage ist das im Rahmen des Änderungsdienstes dem/der Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellte Gefäß. Sofern gleichzeitig mehrere Gefäße auf einem Grundstück zu wechseln sind, wird nur einmal die Gebühr für das größte Gefäß abgerechnet.

Der Umtausch/die Aufstellung oder Abholung von Gefäßen ist gebührenfrei, wenn

- a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben.
- b) das Grundstück nicht mehr bewohnt wird.
- c) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung notwendig wird.

- (14) Die Gebühr für **die Ersatzbeschaffung eines beschädigten oder zerstörten Abfallgefäßes** für Bio- und Restabfall sowie Altpapier beträgt:

Ersatzbeschaffung Abfallbehälter	EUR/Gefäß
je 40-Liter-Abfallbehältnis	51,00
je 80-Liter-Abfallbehältnis	54,00
je 120-Liter-Abfallbehältnis	46,00
je 240-Liter-Abfallbehältnis	53,00
je 660-Liter-Abfallbehältnis	162,00
je 1100-Liter-Abfallbehältnis	202,00

Ausgenommen hiervon sind Ersatzbeschaffungen, die aufgrund von Beschädigungen oder Zerstörungen, die durch die vom AWB Bad Kreuznach eingesetzten Sammelfahrzeuge selbst verursacht wurden, vorgenommen werden müssen.

- (15) Entfällt
- (16) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (17) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Tages durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer selbst oder im Auftrag des Abfallbesitzers durch einen zugelassenen Transporteur zulässigerweise zu den vom AWB Bad Kreuznach bestimmten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Abfälle zur Behandlung in der MBA	Gebühr	Einheit
1.1	Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen sowie sonstige Abfälle zur Beseitigung, die im Positivkatalog der MBA Linkenbach enthalten sind, wie z.B. auch Friedhofsabfälle, Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, Marktabfälle im Sinne von Wochenmärkten, Baustellenabfälle/ Baumischabfälle, Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung.	272,00	EUR/Mg
1.2	Abfälle zur Beseitigung, die mit Abfällen zur Verwertung vermischt sind u. deren Wertstoffanteile vom Abfallerzeuger bzw. vom Abfallanlieferer nicht aussortiert wurden oder nicht mehr aussortierbar sind.	544,00	EUR/Mg
1.3	Mindestannahmegebühr für Abfälle zur Beseitigung, sofern keine Verwiegung möglich.	40,00	EUR

2.	Biologische Abfälle	Gebühr	Einheit
2.1	Bioabfälle / nicht sperrige Gartenabfälle	123,00	EUR/Mg
2.2	Baum/Strauch- und Heckenschnitt (Biosperrabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten	123,00	EUR/Mg
2.3	Mindestannahmegebühr für biologische Abfälle, sofern keine Verwiegung möglich.	20,00	EUR

3.	Unbelastete Bauabfälle, unbelasteter Bodenaushub, unbelasteter Straßenaufbruch	Gebühr	Einheit
3.1	Volumengebühr für geringe Anlieferungsmengen pro 50 Liter (Volumeneinheit)	4,00	EUR/50 Liter

Der AWB Bad Kreuznach legt fest, welche Baustoffe den unbelasteten Bauabfällen zuzuordnen sind. Die maximale Anlieferungsmenge beträgt pro Haushalt und Tag 100 Liter. 10 Liter pro Haushalt und Tag sind kostenfrei.

- (2) Für Anlieferungen von Abfällen, deren Gebühren nicht unter Abs. 1 festgelegt sind, gelten folgende Gebühren und Regelungen:

	Abfälle zur Verwertung/Beseitigung	Gebühr	Einheit
1.	Holz der Kategorie A I – IV (gemäß AltholzV in der jeweils gültigen Fassung)		
	Holz	104,00	EUR/Mg
	Holz je angefangene 0,5 cbm, sofern keine Verwiegung möglich.	20,00	EUR
2.	Altmedikamente	400,00	EUR/Mg
3.	Altreifen: - PKW ohne Felgen - PKW mit Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" ohne Felgen - LKW und Landmaschinen 15" bis 28" mit Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen ≥ 29" o. Felgen - Land- u. Erdbewegungsmaschinen ≥ 29" m. Felgen	3,00 6,00 15,00 30,00 30,00 50,00	EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück
4.	Flachglas		
	Flachglas, aus Bau- und Umbauarbeiten, wie z.B. Fensterglas, Glastüren, Duschtrennungen	70,00	EUR/Mg
	Mindestannahmegebühr für Flachglas aus Bau- und Umbauarbeiten, sofern keine Verwiegung möglich.	14,00	EUR
5.	Metalle	0,00	EUR/Mg
6.	Papier, Pappe Kartonagen	0,00	EUR/Mg
7.	Restsperrmüll	272,00	EUR/Mg
8.	Kunststoffabfälle		
	Kunststoffabfälle, aus Bau- und Umbauarbeiten, wie z.B. Rolläden, Rohre, Badewannen, Fensterrahmen	272,00	EUR/Mg
	Mindestannahmegebühr für Kunststoffabfälle aus Bau- und Umbauarbeiten, sofern keine Verwiegung möglich.	40,00	EUR

Anlieferungen von Bio- und Restsperrabfall, Holzabfällen in Form von Möbel und Altholz aus dem Sperrmüll einschließlich imprägnierter Gartenmöbel gemäß Anhang III (zu § 5 Abs. 1) der Altholzverordnung (AltholzV) und Flachglas von Möbelteilen aus privaten Haushalten werden ohne zusätzliche Berechnung angenommen.

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die den gefährlichen Abfällen zugeordnet sind, werden nicht angenommen.

- (3) Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen, die nicht in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzt sind, werden von der Verwaltung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Kosten ermittelt und zum 1. eines Monats durch Aushang an den Abfallentsorgungsanlagen bekannt gegeben.
- (4) Sofern keine Wiegevorrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zu Grunde gelegt, es sei denn, es wird ein niedrigeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen. Wird bei der Anlieferung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub nicht das tatsächliche Ladegewicht nachgewiesen, erfolgt zu der zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges ein zehnpromzentiger Zuschlag.

- (5) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Zuschläge entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Zuschlag pro Einheit (30 Minuten Arbeitszeit)20,00 EUR

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 5 Abs. 8

§ 8 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. Mai und zum 15. Oktober zu entrichten.
Der AWB Bad Kreuznach ist berechtigt, Beträge bis 15 Euro bar einzufordern oder mittels Lastschrift einzuziehen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 11 bis 15 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Einrichtung oder Anlage fällig.

§ 10 Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden Tag, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, der Anteil an der Jahresgebühr erstattet.

§ 11
Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht, ausgenommen Abs. 2, unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die nachhaltige Auswirkungen auf den Überlassungspflichtigen haben, kann der AWB Bad Kreuznach die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12
Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 25.02.2014 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 06.12.2016 und der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 01.12.2020

Bettina Dickes
Landrätin

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 01.12.2020

Bettina Dickes
Landrätin

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.